

Satzung des Vereins *Heidezentrum Turmhof e. V.*



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: "Heidezentrum Turmhof e.V."
- 2) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 51503 Rösrath, Kammerbroich 67.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Wahner Heide und Königsforst haben als wertvolle Kulturlandschaft landesweit und international eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz.

Als FFH- (Flora- Fauna-Habitat) und Vogelschutzgebiete sind sie integriert in das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Das kleinflächig wechselnde Standortmosaik der Wahner Heide weist eine in seiner Vielfalt und Ausdehnung einzigartige Biotop- und Artenvielfalt auf. Der Königsforst bildet mit den Wäldern der Wahner Heide einen großflächigen Biotopverbund und beheimatet ebenfalls wertvolle Biotope, seltene Arten und Lebensraumtypen von europäischer Bedeutung.

Seit mehr als 10 Jahren setzt der Flughafen Köln/Bonn mit den Fachbehörden abgestimmte Landschaftspflegemaßnahmen als sogenannte ökologische Ausgleichsmaßnahmen durch. Ausgleichsverpflichtungen entstanden und entstehen auch in der Zukunft durch den weiteren bedarfsgerechten Ausbau des Flughafens. Zur Zeit wird eine Fläche von ca. 540 ha in der Wahner Heide durch den Flughafen naturschutzgerecht gepflegt.

Schließlich hat das Gebiet bedingt durch seine Lage am Rande einer Metropolregion herausragende Bedeutung für die Naherholung.

- 2) Der Verein übernimmt in diesem Raum Aufgaben, die Teil eines abgestimmten Gesamtkonzeptes der Region zur Koordinierung der unterschiedlichen Schutz- und Nutzungsansprüche sind.

Ziel des Vereins ist es, am sogenannten "Turmhof" in Rösrath Kammerbroich die Öffentlichkeit über Wert und Bedeutung der wertvollen Kulturlandschaft zu informieren, Erholungssuchende in der Wahner Heide und im Königsforst über naturverträgliches Verhalten zu informieren und gleichzeitig die Naherholungsqualität des Raumes durch Ausstellungen, Besucherbetreuung, Durchführung von Exkursionen, Seminaren und naturpädagogischen Projekten aufzuwerten. Themen dieser Aktivitäten sind unter dem Titel „Natur lebt – Dynamik in der Wahner Heide“ Landwirtschaft und Landschaftspflege in der Wahner Heide.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff AO".
- 2) Der Verein ist selbstlos i.S.d. § 55 AO tätig, er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

\$ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Beteiligung an der Gründung des Vereins oder durch Beitritt erworben.
Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - Der Bergische Naturschutzverein
 - Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
 - Das Bündnis Heideterrasse e.V.
 - Interkommunaler Arbeitskreis Wahner Heide e.V.
 - Die Stadt Rösrath
 - Der Rheinisch-Bergische Kreis
- 2) Der Rheinisch-Bergische-Kreis entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter, die übrigen Mitglieder je 1 Vertreterin bzw. Vertreter mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung; die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist möglich.
- 3) Vertreterin bzw. Vertreter eines Vereinsmitgliedes kann nicht sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren haben.

\$ 5 Beendigung des Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft außerdem bei Auflösung der Gebietskörperschaft bzw. Mitgliedsorganisation.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich.
- 3) Handelt ein Mitglied dem Zweck des Vereins oder der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in grober Weise zuwider, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der satzungsgemäßen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam.

\$ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

\$ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/ dem Vorsitzenden und der/ dem 1. und 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter.
- 2) Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
- 3) Der Vorstand ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt jährlich den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf koordiniert die Aktivitäten des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung einschließlich der zu fassenden Beschlüsse vor. Für die einfachen Geschäfte der laufenden Arbeit bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung. Die Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/ den Vorsitzenden und eine/einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 5) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- 6) Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim täglichen Betriebs des Heidezentrum Turmhof (siehe § 2 Abs. 2) kann der Vorstand an namentlich benannte Personen delegieren, die dann für ihn den ordnungs- und satzungsgemäßen Betrieb der Liegenschaft eigenverantwortlich führen. Hierzu wird alles Weitere vom Vorstand in einer Betriebsordnung „Turmhof“ verbindlich geregelt.

§ 8 Bestellung und Abberufung des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt. Dies gilt auch für Fälle des Absatzes 3, Satz 1.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen mit anschließender Neuwahl erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Beschluss über den Haushalts- und Wirtschaftsplan;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer bzw. Beschlussfassung gem. § 14 dieser Satzung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge;

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Halbjahr statt; sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Der Vorstand hat Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreise der Mitglieder oder deren Vertreterinnen/ Vertreter, die ihm mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen, in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Der Verein tagt, soweit er nichts anderes beschließt, nichtöffentlich.
- 3) Ist eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, aber gemäß § 11 Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf diesen Umstand binnen 2 Wochen erneut einzuladen. Die erneute Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- 4) Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Vertreterinnen/ Vertreter der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 - 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreterin/ Vertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliederversammlung anwesend ist.
- 3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienen Vertreterinnen/ Vertreter der Mitgliederversammlung, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- 4) Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Wahl oder Abberufung des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit der Vertreterinnen/ Vertreter der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sowie von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beitritten im Laufe des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an den Rheinisch-Bergischen-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.